

Richtlinie für die Vergabe von Mittel aus dem Kollektenfonds „Migration und interreligiöser Dialog“



Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Aus Mitteln des Kollektenfonds "Migration und interreligiöser Dialog" werden Projekte und Maßnahmen von allen Ebenen der Landeskirche bzw. der Dienste und Einrichtungen des Diakonischen Werkes der EKM zur interkulturellen und interreligiösen Verständigung gefördert. Neben den Projekten und Maßnahmen aus den Bereichen Migration, Integration, Asyl, Kirchenasyl und Interreligiöser Dialog können in begründeten Einzelfällen auch Gelder zur Unterstützung von Flüchtlingen in finanziellen Notsituationen bereit gestellt werden. Die Kollektenmittel sollen dabei helfen, das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft und Religion besser gelingen zu lassen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Projekte und Maßnahmen gewährt:
 - a) Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Integration von Migrant/innen,
 - b) Projekte und Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung von Abschiebegefangenen,
 - c) Begegnungsveranstaltungen, wie z.B. Feste und Veranstaltungen, die ein friedliches Miteinander von Menschen verschiedener Herkunft, Sprache, Tradition und Religion fördern,
 - d) Projekte des interreligiösen Dialogs,
 - e) Unterstützung von Flüchtlingen in finanziellen Notsituationen,
 - f) Unterstützung von Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren,
 - g) Zuschüsse zur Teilnahme von Multiplikator/innen an Tagungen und Fortbildungen.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, Baukosten, regelmäßig erscheinende Publikationen, Versicherungen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf finanzielle Förderung sind an das Referat Migration und Interreligiöser Dialog im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal in Kalenderjahr durch den Beirat „Migration, Aussiedlerarbeit und Interreligiöser Dialog“ über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren (geplante) Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (4) Der Antrag muss alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf des Projektes enthalten.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Migration, Aussiedlerarbeit und Interreligiöser Dialog der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann die Migrationsbeauftragte oder der Migrationsbeauftragte der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (5) Der Beirat bemüht sich um eine gerechte Verteilung der Kollektenmittel.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ der Antragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können für ein bestimmtes Projekt bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren abgerufen und verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.